



## Hausordnung

<b>1</b>	Die Schule ist kein rechtsfreier Raum. Jedes Verhalten unterliegt geltendem Recht und den Grundwerten unserer Schule.	<b>Allgemeine Bestimmung</b>
<b>2</b>	Alle Personen im Schulhaus und auf dem Schulareal sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten.	<b>Gültigkeitsbereich</b>
<b>3</b>	Sämtliche Räume und Einrichtungen sind sorgfältig zu benützen; auf Reinlichkeit und Ordnung ist zu achten.	<b>Sorgfaltspflicht</b>
<b>4</b>	Wer sich ausserhalb der offiziellen Pausenzeiten im Schulhaus oder auf dem Schulareal aufhält, nimmt Rücksicht auf den Unterricht und vermeidet Lärm.	<b>Rücksichtspflicht</b>
<b>5</b>	Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Ist eine Lehrperson 10 Minuten nach stundenplanmässigem Lektionsbeginn nicht anwesend, meldet sich die Klassenvertreterin bzw. der Klassenvertreter auf dem Sekretariat.	<b>Pünktlichkeit</b>
<b>6</b>	Im Schulhaus und auf dem Schulareal dürfen weder Alkohol noch andere Drogen konsumiert, gehandelt oder abgegeben werden. Lernen ist nicht vereinbar mit Kiffen, Alkoholtrinken und andern Rauschmitteln. Im Schulhaus und vor den Eingängen ist das Rauchen verboten.	<b>Drogen und Rauchen</b>
<b>7</b>	Die Lehrperson entscheidet, ob und in welcher Art elektronische Geräte eingesetzt werden.	<b>Elektronische Geräte</b>
<b>8</b>	Essen im Schulzimmer ist nur während der Pausen erlaubt und nur solange die Ordnung durch die Lernenden gewährleistet ist.	<b>Essen</b>
<b>9</b>	Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder sind im «Abstellraum für Zweiräder» abzustellen. Der Parkplatz für Personenwagen ist für Lehrpersonen und Personal mit Bewilligungsmarken reserviert.	<b>Parkplätze</b>
<b>10</b>	Fundgegenstände sind dem Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer kann sie während der grossen Pausen beim Hausmeister abholen.	<b>Fundgegenstände</b>
<b>11</b>	Für Diebstähle übernimmt die Berufsschule für Detailhandel und Pharmazie Zürich keine Haftung.	<b>Diebstahl</b>
<b>12</b>	a) Im Schulhaus und auf dem Schulareal darf weder für geschäftliche noch für konfessionelle oder politische Zwecke geworben werden. b) Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung von Bekanntmachungen, über die Durchführung von Sammlungen, Fachvorträgen und Ausstellungen.	<b>Werbung und Veranstaltungen</b>
<b>13</b>	Für die Benützung der Turnhallen, der Mediothek und weiterer Spezialräume gelten besondere Bestimmungen. Sie sind Teil der Hausordnung. Für die Nutzung des Internets gilt die kantonale «Verordnung über die Nutzung von Internet und E-Mail».	<b>Turnhallen Mediothek Spezialräume</b>
<b>14</b>	Im Schulzimmer ist die Lehrperson weisungsbefugt. Für das Einhalten und den Vollzug der Hausordnung ist die Schulleitung verantwortlich. Lehrpersonen, Hausmeister, Verwaltungspersonal sowie Lernende sind verpflichtet, die Schulleitung zu unterstützen.	<b>Weisungsbefugnis Vollzug Verantwortlichkeit</b>
<b>15</b>	Wer gegen die Hausordnung verstösst, kann haftbar gemacht werden und hat mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen. Disziplinar massnahmen richten sich nach dem «Disziplinarreglement» vom 5. März 2015.	<b>Haftung Disziplinar massnahmen</b>